Die Haftung des Verkäufers von Wertpapieren.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Vorgelegt von

Richard Wonneberger,
Referendar
aus Zeisau bei Halbau, Kreis Sagan.

Görlitz 1924
Druck von Wagenknecht & Endler, Görlitz.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.
Referent: Herr Professor Dr. Schott.

Die Gewährleistung beim Kaufe ist verschieden geregelt, je nachdem es sich um einen Sach- oder Rechtskauf handelt.

Da das Wertpapier eine Doppelnatur hat, ist die rechtliche Natur des Kaufes von Wertpapieren und daher auch die Gewährleistungspflicht des Verkäufers zweifelhaft und bestritten. Je nach der Würdigung der Elemente des Wertpapiers kann man dessen Kauf ansehen 1. als Rechtskauf, 2. als Sachkauf, 3. als Sach- und Rechtskauf.

Daß der Kauf von Wertpapieren ausschließlich ein Rechtskauf ist, wird für das geltende Recht von keiner Seite behauptet. Eine derartige Annahme würde weder im Gesetz begründet sein noch der rechtlichen Natur des Wertpapiers gerecht werden.

Daß der Kauf von Wertpapieren im geltenden Recht ausschließlich ein Sachkauf ist, behauptet Neukamp, dem sich Hörschgen angeschlossen hat.

Diese Auffassung ist jedoch unhaltbar. Die einzelnen für ihre Ansicht vorgebrachten Argumente sind nicht stichhaltig.

Die Inhaberpapiere (Hörschgen: Wertpapiere) sind nicht grundsätzlich den Sachen gleichgestellt, sondern die Verweisung auf sachenrechtliche Vorschriften durch das Gesetz, läßt nur den einen Schluß zu, daß das Gesetz beim Wertpapier sowohl die Rechts- wie auch die Sachqualität berücksichtigt. Diese Feststellung auf den Kauf von Wertpapieren bezogen, spricht gerade gegen die Neukamp'sche Ansicht.

§ 437 Abs. 2 als eine Ausnahmebestimmung anzusehen, insofern als diese Vorschrift die Rechtsqualität zum Ausdruck bringt, ist nicht berechtigt. § 437 Abs. 2 ist vielmehr die Folge eines in § 437 Abs. 1 zum Ausdruck gebrachten Prinzips. Der Wortlaut und die Stellung des Abs. 2 lassen nur den einen Schluß zu, daß § 437 Abs. 1 ganz allgemein die Haftung des Verkäufers für den rechtlichen Bestand des Rechts-, auch soweit es in einem Wertpapier verbrieft ist, regeln wollte. Diese Erkenntnis spricht gerade dafür, daß der Kauf eines Wertpapiers sowohl ein Sach- wie auch ein Rechtskauf ist.

§ 381 HGB. besagt nicht, wie Neukamp meint, daß Wertpapiere in jeder Beziehung den Sachen gleichzustellen sind, sondern nur, soweit die Sachqualität des Wertpapiers in Frage kommt. Dies geht auch aus der Denkschrift hervor. Inwieweit das Wertpapier beim Kaufe als Sache zu behandeln ist, regelt § 381 nicht, trifft also den Kern der Frage nicht.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die rechtspolitischen Bedenken gegen die Fassung des Begriffes „Sachen“ im § 90 BGB. sind de lege ferenda sehr beachtlich scheiden jedoch hier, wo es sich um eine Frage der Gesetzesanwendung handelt, aus. — Die Rechtsprechung des gemeinen Rechts neigt zwar teilweise der Ansicht Neukamps zu, ist jedoch nicht einheitlich und daher nicht verwertbar.

Da Neukamp seine Ansicht nicht stichhaltig zu begründen vermocht hat, wird man für die Beurteilung des Kaufes von Wertpapieren die rechtliche Natur des Wertpapiers zugrunde legen müssen. Der Doppelnatur des Wertpapiers aber entspricht die Annahme eines Sach- und Rechtskaufes. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht gerade die prinzipielle Bedeutung des § 437.

Aus der Rechtsnatur des Kaufes von Wertpapieren ergibt sich auch eine doppelte Gewährleistung und zwar für Mängel der verkauften Sache und des verkauften Rechtes. — Als Mängel der Sache sind alle diejenigen anzusehen, die äußerlich erkennbar sind und eine Entdeckung durch Untersuchung der Sache ermöglichen.

Alle übrigen Mängel, die die Berechtigung aus der Urkunde berühren, sind Mängel des Rechts.

Weder Sach- noch Rechtsmängel, sondern Mängel besonderer Art sind die Mängel im wirtschaftichen Bestande des Rechts, die sog. tatsächlichen Mängel; denn sie berühren weder unmittelbar die Urkunde noch die Berechtigung aus der Urkunde.

Eine Haftung für sie herzuleiten, ist auf verschiedenen Wegen versucht worden.

Sieht man mit Neukamp im Kaufe von Wertpapieren ausschließlich einen Sachkauf, so ist auch die Ergiebigkeit des Rechts zu einer Eigenschaft der Urkunde geworden. Für dessen Mängel ist daher aus § 459 unmittelbar zu haften.

Diese Möglichkeit entfällt jedoch, da die sachenrechtliche Theorie nach geltendem Rechte nicht haltbar ist, wie nachgewiesen.

Für tatsächliche Mängel mit Düringer den Verkäufer aus § 447 BGB. haften zu lassen, ist ebenfalls verfehlt. Denn § 437 betrifft nur die rechtliche, nicht auch die wirtschaftliche Existenz des Rechts. Das ergibt einmal die Gegenüberstellung des § 437 und des § 438, ferner aber das Verhältnis des § 437 zu § 306. § 437 ist eine Ausnahme von § 306; daher ist die rechtliche Tragweite des § 437 dieselbe wie die des § 306. Daß diese Bestimmung aber die Beschaffenheit der Sache nicht betrifft, ergibt die Sonderregelung für Mängel der Sache im § 459. Deshalb bezieht sich § 437 nicht auf die Beschaffenheit des Rechts.

Nicht angängig ist es, mit Hagens die wirtschaftliche Beschaffenheit des Rechts als eine Eigenschaft der **Urkunde** im weiteren Sinne anzusehen und deshalb auf tatsächliche Mängel die §§ 459 ff analog anzuwenden. Hiergegen spricht die rechtliche Natur des Kaufes von Wertpapieren als eines Sach- und Rechtskaufes. Diese verlangt, daß der Wert der beiden Elemente des Wertpapieres

auch in der rechtlichen Behandlung zum Ausdruck kommt. Das wertverleihende Element ist aber das Recht, das Papier an sich ist wertlos. Wollte man nun einen Teil des Rechts u. z. einen sehr wesentlichen zu einer Eigenschaft der Urkunde machen, so würde man einerseits dem Papier eine ungerechtfertigt hohe Bedeutung zumessen, anderseits § 437 zu einer Ausnahmebestimmung herabmindern. Das aber widerspricht der Rechtsnatur des Kaufes von Wertpapieren.

Tatsächliche Mängel mit Hagens als eine Eigenschaft des verbrieften **Rechtes** anzusehen, für die nach § 459 gehaftet wird, verstößt gegen die Auslegung des Gesetzes. Aus der scharf durchgeführten Trennung von Sache und Recht in den Kaufvorschriften, geht hervor, daß das Gesetz eine dem § 459 entsprechende Gewährleistung für Eigenschaften des Rechts nicht kennt. Dies entspricht auch dem römischen Recht, dem die Gewährleistung im BGB. nachgebildet ist.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts bezüglich des § 119 Abs. 2 BGB. läßt sich für die Ausdehnung des § 459 nicht heranziehen. Sache im Sinne des § 119,2 ist gleichzusetzen mit Erklärungsgegenstand. Dazu gehören aber auch Rechte und Forderungen. Zu dieser weiten Ausdehnung des Begriffes Sache im § 459 ist man wegen der streng durchgeführten Trennung von Sache und Recht innerhalb des Kaufes nicht berechtigt.

Die beiden wirtschaftlich gleichliegenden Fälle — Verkauf einer Fabrik im ganzen und Verkauf sämtlicher Aktien dieses Unternehmens — verlangen deswegen eine verschiedene rechtliche Behandlung, weil es sich im ersten Falle um einen Sachkauf, im zweiten Falle vorwiegend um einen Rechtskauf handelt, die vom Gesetz verschieden behandelt werden.

Eine Gewährleistungspflicht des Verkäufers für Mängel tatsächlicher Art besteht somit nicht.